



Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal der Gemeinde Niederschönenfeld, Am Moosanger 9

1. Grundsätzliches

- (1) Der Bürgersaal wird von der Gemeinde Niederschönenfeld bewirtschaftet. Aus diesem Grunde vergibt ausschließlich die Gemeinde Niederschönenfeld diese Räumlichkeiten.
- (2) Zur Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Benutzungsvertrag mit der Gemeinde Niederschönenfeld geschlossen.
- (3) Im Interesse der Erhaltung dieser Räumlichkeiten wird die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen allen Nutzern und Besuchern zur Pflicht gemacht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaales besteht nicht. Über die Zulassung einer Nutzung des Bürgersaales entscheidet die Gemeinde Niederschönenfeld im Einzelfall der 1. Bürgermeister der Gemeinde. Termine der Gemeinde Niederschönenfeld haben Vorrang.

2. Verwendungszweck

- (1) Der Bürgersaal ist für kulturelle Veranstaltungen, Vereinsfeiern, Vorträge und Verkaufs- und Familienveranstaltungen vorgesehen. Die Nutzungsüberlassung erfolgt an die örtlichen Vereine, Schulen, Kindergärten, Firmen, Chöre und Privatpersonen.
- (2) Eine Vermietung an Außerörtliche ist nach Rücksprache mit der Gemeinde Niederschönenfeld im Einzelfall möglich.

3. Hausrecht

- (1) Hausrechtsinhaber und weisungsbefugt ist die Gemeinde Niederschönenfeld vertreten durch den 1. Bürgermeister sowie die von der Gemeinde für den Betrieb beauftragten Personen. Ihren Anweisungen ist jederzeit uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Ordnung ist dem Hausherrn sowie den von der Gemeinde für den Betrieb beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (3) Wird der Bürgersaal für private Feierlichkeiten vermietet, muss der Nutzer als Ansprechpartner fungieren, oder namentlich einen Ansprechpartner nennen, welcher entsprechend eingewiesen wird (im Auftrag der Gemeinde Niederschönenfeld) und im Rahmen der Nutzung Folge zu leisten ist.

4. Benutzungsbedingungen

- (1) Genutzt werden darf nur der gemietete Saal (großer oder kleiner Saal), die hierzu vorhandenen Stühle und Tische, die Theke und sämtliche Sanitärräume.
(Bestuhlung ist für max. 199 Personen vorhanden.)
- (2) Die Bestuhlung und die Tische müssen vom Mieter selbst hergerichtet werden und sind nach der Veranstaltung in den ursprünglichen Zustand zurückzustellen.
(max. 5 Tische und 5 Stühle übereinander)
- (3) Jegliche Art von Schäden sind der von der Gemeinde Niederschönefeld beauftragten Personen unverzüglich zu melden und werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (4) Die maximale Besucheranzahl von 199 Personen darf nicht überschritten werden.
- (5) Das Ein- bzw. Abstellen und die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art ist in den der allgemeinen Benutzung dienenden Fluren, Treppenhäusern, Gängen und Räumen nicht gestattet. Nutzung Links und Rechts der Bühne ist nur bei Bühnenbetrieb (Theater, Konzert, etc.) gestattet. Am Seitengang darf maximal nur eine Reihe an Tischen und Stühlen stehen.
- (6) Der Vorplatz vor dem Gebäude ist stets sauber zu halten.
- (7) Maschinen und Motoren mit Ausnahme der üblichen Haushaltsgeräte dürfen nicht benutzt werden. Bei der Benutzung der Haushaltsmaschinen ist darauf zu achten, dass die Kapazität der vorhandenen Installationen nicht überschritten wird.
- (8) Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des Bürgersaals sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Befestigen von Einbauten mit Nägeln oder Schrauben am Fußboden oder an der Wandverkleidung ist nicht gestattet. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (9) In dem Gebäude ist das Rauchen, sowie Grillen und offenes Feuer verboten. Grillen ist nur im Freien unter Berücksichtigung der Brandschutzsicherheit und mit genügend Abstand zum Vordach erlaubt.

5. Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die ordnungsrechtlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz der Nachtruhe, des Jugend- und Nichtraucherschutzes sowie Regelungen der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes sind vom Nutzer zu beachten. Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch den Nutzer zu beantragen. Sie müssen vor der Benutzung vorliegen und sind während der Veranstaltung selbst entsprechend vorzuhalten.
- (2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind bei Veranstaltungen mit Musik und Gesang die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, Lüften in den Pausen ist zulässig.
- (3) Die Anmeldung einer Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) hat durch den Nutzer zu erfolgen.
- (4) Zu- und Ausgänge, Rettungswege, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

6. Schlüsselgewalt und Aufsicht

- (1) Schlüssel werden zu den jeweiligen Veranstaltungen anhand eines Schlüsselprotokolls ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar; Nachfertigungen sind verboten.
- (2) Beim Verlust eines Schlüssels ist der 1. Bürgermeister zu verständigen. Der Mieter trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen neuen Schlüssel der kompletten Schließanlage. Die Gemeinde Niederschönenfeld empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

7. Haftung und Versicherung

- (1) Der im Benutzungsvertrag angegebene Mieter trägt das gesamte Risiko der Nutzung, einschließlich seiner Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle von seinen Beauftragten, von den Gästen und Besuchern sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er hält die Gemeinde Niederschönenfeld frei von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten geltend gemacht werden können.
- (2) Die Gemeinde Niederschönenfeld übernimmt keine Haftung für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Nutzer, seinen Beauftragten sowie dem eingebrachten Gut oder Veranstaltungsbesuchern durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden.
- (3) Für Unfälle in den Sälen oder im Außenbereich übernimmt die Gemeinde Niederschönenfeld keine Haftung. Die Nutzer haben für den Versicherungsschutz der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher Sorge zu tragen ansonsten wird der Bürgersaal, das Außengelände und das Inventar auf eigenes Risiko genutzt.

8. Betriebserlaubnis

- (1) Die Gemeinde Niederschönenfeld in Vertretung durch den 1. Bürgermeister sowie die von der Gemeinde für den Betrieb beauftragten Personen erteilen für den Gemeindesaal die Benutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar und kann bei Verstößen gegen diese Ordnung entzogen werden.
- (2) Es wird ein Nutzungsplan unter Einbindung der örtlichen Vereine, Gruppen und Initiativen erstellt, der den Vorzug von Gemeinbedarfsveranstaltungen gewährleisten soll. Bei der Terminabgabe ist eine Zweckbestimmung zwingend erforderlich.
- (3) Weitere Termine sind mit dem 1. Bürgermeister bzw. der für den Betrieb beauftragten Person mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung abzustimmen.
- (4) Die Nutzung erfordert einen Benutzungsvertrag. Liegt der Benutzungsvertrag nicht rechtzeitig vor, kann der Bürgersaal anderweitig vergeben werden.
- (5) Mit Abschluss des Benutzungsvertrages wird eine Kautionszahlung in Höhe von 100,00 € (Barzahlung gegen Quittung) fällig.
- (6) Bei Stornierung des Benutzungsvertrages innerhalb 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird die Kautionszahlung einbehalten.

9. Gebühren

(1) Grundgebühr pro Veranstaltungstag (VTg) (inkl. Kosten für Strom, Wasser und Abwasser)

Kleiner Saal

Ortsansässige: 50,00 €
Außerörtliche: 100,00 €

Großer Saal

Ortsansässige: 100,00 €
Außerörtliche: 200,00 €

(2) Heizkostenpauschale (nur in den Wintermonaten von Oktober bis März)

Kleiner Saal pro Veranstaltungstag (VTg) – 40,00 €

Großer Saal pro Veranstaltungstag (VTg) – 40,00 €

(3) Reinigungspauschale

Kleiner Saal – 20,00 €
Großer Saal – 40,00 €

(4) Die gesamten Gebühren werden dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

10. Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgersaal im Bürgerhaus der Gemeinde Niederschönenfeld tritt nach Beschluss des Gemeinderats am 20.01.2025 in Kraft.

Stefan Roßkopf
1. Bürgermeister
Niederschönenfeld, den 20.01.2025

Benutzungsvertrag Bürgersaal

zwischen der

Gemeinde Niederschönenfeld, Schulweg 1, 86694 Niederschönenfeld

und

(Name, Vorname oder Verein und Anschrift des Mieters)

ortsansässig

außerörtlich

Kontaktdaten

(Telefon/Mobil/E-Mail-Adresse des Mieters)

Zur Nutzung des Bürgersaals

kleiner Saal

großer Saal

(Datum der Veranstaltung bzw. von bis)

(Zweckbestimmung bzw. Art der Veranstaltung)

Der Mieter muss eine natürliche oder juristische vollgeschäftsfähige Person sein.

Die Gesamtgebühr wird dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags erkennt der Mieter die Bedingungen gemäß der bestehenden Benutzungs- und Gebührenordnung des Bürgersaals an.

Ort

Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain erhält einen Abdruck dieses Vertrags.